

Professor Dr. Peter Krebs

Arbeitsgliederung - Kartellrecht

Gliederungsvorschlag für Boykottverbot gemäß § 21 Abs. 1 GWB

Hinweis: Namensgeber Charles Cunningham Boycott, Verwalter der irischen Ländereien des Earl of Earn, beutete die Pächter derartig aus, dass diese kündigten und sich auch kein anderer Pächter fand. 1880 wurde der Begriff „Boycott“ erstmals in einer Zeitung in der heutigen Bedeutung verwendet.

A Anwendbarkeit bei Vorgängen mit europäischem und internationalem Bezug

- I. Anwendungsvorrang der Art. 81 f. EG (Art. 81 EG abgestimmte Verhaltensweise bei Befolgung des Boykottaufrufs bzw. bei Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen).
- II. Inhaltlicher Vorrang des Gemeinschaftsrechts (aber strengere nationale Regelungen bleiben bei einseitigem Verhalten von Unternehmen hier also einseitigem Boykottaufwurf zulässig Art. 3 Abs. 2 S. 2 V01/2003).
- III. Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug muss gemäß § 130 Abs. 2 GWB der Wettbewerb in Deutschland betroffen sein (Auswirkungsprinzip).

B Adressaten des Verbotes: Unternehmen und Vereinigungen von Unternehmen als sog. Verrufer

C Verbotene Handlung

- I. Aufruf zur Liefer- oder Bezugssperre (Boykott) durch den Verrufer
- II. gegenüber anderen Unternehmen/Vereinigungen (sog. Boykottadressaten)
- III. um damit dem Boykottierten (Unternehmen) unbillig zu behindern.

Der Boykott ist grundsätzlich unbillig. Sehr selten besteht eine Rechtfertigungsmöglichkeit (Abwehrboykott) bei fehlender Rechtsschutzmöglichkeit gegen das Verhalten des Boykottierten (vorstellbar bei Auslandssachverhalten mit fehlenden Rechtsschutzmöglichkeiten).

- IV. Rechtfertigung durch Art. 5 Abs. 1 GG (Meinungsfreiheit vgl. BverfG E 7, 198 Lüth-Urteil, in Ausnahmefällen möglich).

D Rechtsfolgen

- I. Untersagungsverfügung gemäß § 32 GWB
- II. § 81 Abs. 3 Nr. 1 GWB Geldbuße (maximal 1 Million EUR, bei Unternehmen, Unternehmensvereinigungen max. 10 % des Gesamtumsatzes der vergangenen Geschäftsjahres)
- III. Unterlassungsanspruch und Beseitigungsanspruch § 33 Abs. 1 GWB
- IV. Schadensersatzanspruch § 33 Abs. 3 GWB (wahrscheinlich auch zugunsten mittelbar Betroffener)

E Konkurrierende Ansprüche

- I. § 826 BGB
- II. Verstoß gegen § 3 UWG mit Ansprüchen gemäß §§ 8, 9 UWG
- III. Für Boykottteilnehmer neben § 826 BGB und §§ 8, 3 UWG auch Verletzung des § 20 Abs. 1 (§ 20 Abs. 2) GWB und Art. 81 EG, Art. 82 EG möglich.